



Tiefbauamt

Tiefbauamt, Lämmlibrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post
Gemeinderat Au
Kirchweg 6
9434 Au SG

Moritz Blöchliger
Juristischer Mitarbeiter
T 058 229 73 61
moritz.bloechlinger@sg.ch
BIM

St.Gallen, 28. Mai 2024

Genehmigung Teilstrassenplan

Gemeinde	Au
Gesuch Nr. (Kanton)	24-2509
Teilstrassenplan	«Umlegung Hangetweg» Weg dritter Klasse

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 13 Abs. 2 des Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG) den oben genannten Teilstrassenplan zur Genehmigung eingereicht.

In Anwendung von Art. 13 Abs. 2 StrG in Verbindung mit Art. 1 der Strassenverordnung (sGS 732.11) **verfügt das Tiefbauamt:**

1. Der Teilstrassenplan «Umlegung Hangetweg» (W3) wird genehmigt.
2. Das Bauvorhaben befindet sich im Gewässerschutzbereich üB (übriger Bereich). Demzufolge ist bei den Bauarbeiten das vom Amt für Umwelt (AFU) und vom Amt für Wasser und Energie (AWE) des Kantons St.Gallen herausgegebene Merkblatt AFU002, Umweltschutz auf Baustellen, zu beachten. Das aktuelle Merkblatt kann im Internet unter <https://www.sg.ch/umwelt-natur/umwelt/publikationen---umwelt.html> heruntergeladen werden. Die Entwässerung des Strassenbauvorhabens erfolgt über die Schulter und entspricht somit der Richtlinie «Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter» (VSA, 2019).

Gemäss der Karte Neophytenstandorte befindet sich in der Nähe des Bauvorhabens ein Bestand mit invasiven gebietsfremden Pflanzenarten (Einjähriges Berufkraut). Falls mit invasiven Neophyten belasteter Boden oder Aushub anfällt, muss das Material gesetzeskonform entsorgt werden.



3. Die Abteilung Naturgefahren des Amtes für Wasser und Energie weist darauf hin, dass die Ergebnisse aus der Naturgefahrenanalyse des Kantons St.Gallen unter www.geoportal.ch eingesehen werden können. Es ist zu beachten, dass sich der Gefahrenkartenperimeter üblicherweise auf das Siedlungsgebiet beschränkt. Ausserhalb des Gefahrenkartenperimeters können Ereigniskataster (ebenfalls auf dem Geoportal verfügbar) oder Erfahrungen der Gemeinde zur Abschätzung einer möglichen Gefährdung beigezogen werden.

Der Bauherr bzw. der Eigentümer soll sich anhand der vorliegenden Informationen eigene Risikoüberlegungen machen. Eventuell zu treffende Massnahmen sind zwingend Sache der Bauherrschaft bzw. des Eigentümers..

4. Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessungsaufsicht, ersucht die Gemeinde, den zuständigen Nachführungsgeometer zu beauftragen, baldmöglichst die Nachführung des Gemeindestrassenplanes in der AV vorzunehmen und ihm zum entsprechenden Zeitpunkt den Bauabschluss mitzuteilen.

Gebühren

In Anwendung von Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), der Verwaltungsgebührenverordnung (sGS 821.1) sowie von Nr. 26.06.01 des Gebührentarifs über die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) wird die Genehmigungsgebühr auf Fr. 340.-- festgesetzt.

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann nach Art 43^{bis} VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung beim Bau- und Umweltdepartement des Kantons St.Gallen Rekurs erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Leiter des Tiefbauamtes

Marcel John
Kantonsingenieur

Beilagen:

- Teilstrassenplan «Umlegung Hangetweg» (W3),
Situation 1:1'000, Plan Nr. 230027, 3-fach



Umlegung Hangetweg

Auflageprojekt Teilstassenplan 1:1'000



Weg 3. Klasse, Nr. 805 (Neuklassierung)
Aufhebung best. Klassierung

Vom Gemeinderat erlassen am: 20.11.2023

Der Gemeindepräsident:

[Signature]

der Gemeinderatsschreiber:

[Signature]

Öffentlich aufgelegt vom: 22.12.2023 bis: 22.01.2024

Vom Tiefbauamt des Kanton St. Gallen genehmigt am: 28. Mai 2024

Der Kantonsingenieur: *[Signature]*



Format	30 / 42	Datum	Index	Bearbeiter ; Änderung	Geprüft
Plan - Nr.		11.07.2023		cari	elsp
230027 450		23.08.2023	a	stin Abstand Stützmauer	elsp
		27.09.2023	b	stin Allgemeine Plananpassungen	elsp